

Schulordnung

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2000

1. Allgemeines:

1.1. Geltungsbereich:

Diese Unterrichtsordnung regelt die sich aus der Unterrichtsführung an der Musikschule der Stadt Baden ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen Schule und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten.

1.2. Rechtsgrundlagen:

Die Musikschule der Stadt Baden wird als öffentliche, allgemein zugängliche Lehranstalt gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes BGBl. Nr. 244/1962 geführt.

1.3. Ziele:

Die Musikschule der Stadt Baden strebt die bestmögliche Förderung aller musikalischen Anlagen ihrer Schüler nach einem festen Lehrplan an, wobei die Erziehungsberechtigten durch entsprechende Aufsicht am Lernerfolg des Schülers mitarbeiten müssen.

2. Unterrichtsbesuch:

Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.

Der Schüler hat die Hausordnung einzuhalten.

3. Unterrichtszeit und –form:

Das Schuljahr umfasst die Monate September bis Juni. Hinsichtlich der schulfreien Tage innerhalb dieser Zeit gelten die Absätze 1, 3 und 4 des § 2 des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 sinngemäß. Die Unterrichtsdauer beträgt 50 (für alle Unterrichtsformen) bzw. 25 Minuten (nur bei Einzelunterricht). Pro Woche wird eine Unterrichtseinheit erteilt. Die Einteilung der **Unterrichtsform** (Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht mit zwei oder drei Schülern, Gruppenunterricht ab vier Schülern bis maximal acht Schülern, Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab neun Schülern) sowie eine allfällige Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtseinheit in 2 x 25 Minuten erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten **durch die Schulleitung**.

Die Stundenplaneinteilung ist für Schule und Schüler unbedingt verbindlich. Bei Lehrerverhinderung wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht erteilt, andernfalls kann der Erziehungsberechtigte die Gutschrift, bei Ausscheiden gemäß [Punkt 12](#) und [13](#) die Rückzahlung des aliquoten Schulgeldes zu Semesterende verlangen.

Schülerverhinderungen sind der Schulkanzlei oder der Lehrkraft **rechtzeitig** vor der Unterrichtsstunde zu **melden**. Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Bei ärztlich nachgewiesener, mehr als einmonatiger Erkrankung kann das auf den Erkrankungszeitraum entfallende Schulgeld gutgeschrieben bzw. rückerstattet werden. Bei mehrmaligem unbegründeten Nichteinhalten der festgesetzten Unterrichtszeit durch den Schüler ist die Schulleitung zum Ausschluss mit Semesterende befugt.

4. Schulgeld:

Die Schulgeldtarife sowie allfällige Ermäßigungen werden gemäß §6 des Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200-0 jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. Das Schulgeld wird semesterweise (1. Semester: September bis Jänner und 2. Semester: Februar bis Juni) jeweils im November und April eingehoben und ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung (Erlagschein) einzuzahlen.

5. Lehrmittel:

Die Musikschule der Stadt Baden stellt die für die Unterrichtsführung erforderlichen Lehrmittel, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt, zur Verfügung. Dem Schüler bzw. seinem Erziehungsberechtigten obliegt – unbeschadet des Absatz 3 – die Anschaffung der Lehrinstrumente (ausgenommen Instrumente des sogenannten Orff-Schulwerkes), des Notenmaterials (ausgenommen Chor und Ensemble) und der Noten- und Aufgabenhefte.

Die Überlassung schuleigener Instrumente zum Unterrichts- und Übungsgebrauch ist gegen Miete jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres möglich. Ihre tarifmäßige Festsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.

Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

6. Lehrplan:

Der Lehrplan orientiert sich an den vom NÖ Musikschulwerk ausgearbeiteten Lehrzielen. Es sind eine Elementarstufe sowie drei Ausbildungsstufen vorgesehen. Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen.

In gewichtigen Ausnahmefällen (längere Krankheit, vorübergehend fehlende Übungsgelegenheit, Lehrererkrankung ohne Ersatzunterricht) kann die Schulleitung, über Empfehlung der zuständigen Lehrkraft, die Studiendauer auf fünf Jahrgänge je Leistungsstufe erstrecken.

7. Prüfungen:

7.1. Kontrollprüfung:

Bei Gefahr der Nichterreichung des lehrplanmäßigen Lehrzieles kann über Antrag der zuständigen Lehrkraft, sofern nicht eine Erstreckung der Lernzeit wie oben [Punkt 6](#) zugestanden wird, eine Kontrollprüfung angesetzt werden.

Der Prüfungstermin ist dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Bei negativem Kontrollprüfungsergebnis und für das betreffende Fach vorhandene geeigneten Aufnahmewerber muss der Unterricht zum laufenden Semesterende eingestellt werden. Das gleiche gilt bei nicht ausreichend begründetem Nichtantritt zur Prüfung.

7.2. Übertrittsprüfung:

Über Vorschlag der zuständigen Lehrkraft werden Übertrittsprüfungen in höhere Leistungsstufen durchgeführt. Die Prüfung erfolgt in einem praktischen Teil aus dem gewählten Fach und einem theoretischen Teil. Letzteres kann, sofern dies wie [Punkt 8](#) verpflichtend vorgeschrieben ist, im Rahmen des Nebenfaches „Musiktheorie“ absolviert werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus dem Schulleiter und dem betreffenden Hauptfachlehrer sowie einem Beisitzer. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

8. Nebenfächer:

Die Schule bietet Pflicht- und Wahlnebenfächer an. Pflichtnebenfächer werden durch Lehrerkonferenzbeschluss im Einvernehmen mit dem Schulerhalter für das jeweilige Schuljahr vorgeschrieben und die Vorschreibung verlaubar. Sie müssen im Einklang mit dem Lehrplan wie [Punkt 6](#) stehen. Hinsichtlich unentschuldigter Unterrichtsstunden gilt [Punkt 13.1](#).

Für Pflichtnebenfächer wird kein Schulgeld vorgeschrieben.

9. Schulnachricht:

Über Wunsch wird dem Schüler zu Schuljahresende eine „Schulnachricht“ als Bestätigung über Fleiß, Leistung, Schulbesuchsfrequenz und Mitwirkungen bei Schulveranstaltungen ausgehändigt. Absolventen der Übertrittsprüfung erhalten einen Prüfungsnachweis.

10. Aufnahme:

Die Anmeldung erfolgt **grundsätzlich im Juni** für das kommende Schuljahr (**Hauptanmeldefrist**). Nach Maßgabe vorhandener freier Plätze kann im übrigen die Anmeldung und Aufnahme zu jedem Semesterbeginn erfolgen. Die Hauptanmeldefrist wird rechtzeitig in der **Lokalpresse** und am **Schulanschlagbrett** verlaubar. Anmeldungen sind rechtsverbindlich **nur bei der Schulleitung möglich**. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der festzustellenden Eignung und der freien Studienplätze.

Vorjahresschüler (d.s. Schüler, die bis Schuljahresende zur Unterrichtsteilnahme berechtigt waren), benötigen **keine** neue Anmeldung.

Die **Zuteilung** eines Schülers zu einer Lehrkraft obliegt der **Schulleitung**. Das **erste Semester** gilt als **Probezeit**, bei dessen Ablauf der Unterricht eingestellt werden kann, falls die Voraussetzungen zur Erreichung des lehrplanmäßigen Jahreslehreszieles nicht vorhanden sind.

11. Zusatzinstrumente und Instrumentenwechsel:

Die Aufnahme für Zusatzinstrumente ist möglich und erfolgt wie beim ersten Instrument. Instrumentenwechsel bei der gleichen Lehrkraft ist vor Semesterbeginn der Schulleitung schriftlich anzuzeigen, bei gleichzeitigem Wechsel der Lehrkraft aber zu beantragen.

12. Austritt:

Austritte sind in nachstehenden Fällen möglich:

12.1. zum Ende des Schuljahres ohne Angabe von Gründen;

12.2. bei Verlegung des Wohnsitzes, wenn dadurch die Unterrichtsteilnahme unzumutbar wird;

12.3. bei voraussichtlich länger als 1 Monat dauernder Krankheit des Schülers.

Austrittsgesuche sind immer schriftlich in der Schulkanzlei abzugeben. Im Fall oben [12.1](#), hat die Abgabe bis zum jeweiligen Ende der Hauptanmeldefrist (siehe [Punkt 10](#), 1. und 3. Satz) zu erfolgen, in den Fällen oben [12.2](#) und [12.3](#) spätestens 14 Tage nach dem Anlassfall, in den letztgenannten Fällen bei sonstiger Nichtberücksichtigung.

13. Unterrichtseinstellung:

In nachstehenden Fällen kann die Unterrichtserteilung eingestellt werden:

13.1. mit Wirksamkeit von Semesterende:

- 13.1.a. bei nichtbegründetem Nichtantritt zur oder negativem Verlauf der Kontrollprüfung ([Punkt 7.1.](#));
- 13.1.b. bei negativem Verlauf der Probezeit ([Punkt 10 Abs. 3](#))
- 13.1.c. bei Überschreitung der für die Leistungsstufe lehrplanmäßig vorgesehenen Lernzeit ohne positives Ergebnis einer Übertrittsprüfung;
- 13.1.d. bei unbegründetem Nichteinhalten der Unterrichtszeit ([Punkt 3 Abs. 3](#), letzter Satz; [Punkt 8](#), letzter Satz).
- 13.1.e. bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten.

13.2. mit Wirksamkeit von Schuljahresbeginn:

- 13.2.a. bei Nichtaufnahme des Unterrichts von nicht abgemeldeten ([Punkt 12.1.](#)) Vorjahresschülern bis zum Ende der 1. vollen Unterrichtswoche;
- 13.2.b. bei Vorliegen von Schulgeldrückständen per 1. September sofern kein begründetes Aufschubgesuch bis dahin bei der Schulleitung vorliegt.

In allen Fällen des Punktes [12](#) und [13](#) ist das vorgeschriebene Schulgeld bis zum Wirksamkeitszeitpunkt des Ausscheidens zu bezahlen.

14. Teilnahme an Schulveranstaltungen:

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

15. Beschwerden:

Beschwerden und Ansuchen sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten. Anregungen und Wünsche können auch bei den Lehrkräften vorgebracht werden.

16. Schulordnung:

Bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Schulordnung verantwortlich.

17. Inkrafttreten:

Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung mit 1. Jänner 2001 tritt die Unterrichtsordnung der Musikschule der Stadtgemeinde Baden (Gemeinderatsbeschluss vom 05. Mai 1982 und vom 19. Juni 1990) außer Kraft.

Für die Stadtgemeinde
Der Bürgermeister
Prof. August Breininger